

GEBÜHRENSATZUNG

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Dahlem vom 03. Dezember 2001

**in der Fassung der 20. Änderungssatzung vom 16.12.2020
(Inkrafttreten: 01.01.2021)**

§ 1 ^{1/2}

Abfallbeseitigungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abfallbeseitigung der Gemeinde werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren sollen die sächlichen Kosten der Verwaltung, die Kosten für das Einsammeln und Befördern von Abfällen, sowie die Kosten decken, die die Gemeinde an den Kreis Euskirchen für dessen Zuständigkeit in der Beseitigung von Abfällen nach dem Landesabfallgesetz zahlen muss.
- (3) Berechnungsgrundlagen für die Abfallbeseitigungsgebühren sind
 - a) die Anzahl und die Größe der für das Grundstück benötigten Restabfallbehälter zuzüglich eines Bioabfallbehälters,
 - b) die Anzahl und Größe der für das Grundstück benötigten Restabfallbehälter ohne einen zusätzlichen Bioabfallbehälter,
 - c) die Anzahl der erworbenen zugelassenen Restabfallsäcke.
- (4) Entstehen der Gemeinde zusätzliche Kosten für den Transport von Müllbehältern zu Sammelstellen, weil der Müllwagen bestimmte Straßen oder Ortsteile nicht anfahren kann, so ist hierfür eine zusätzliche Gebühr in Höhe der entstehenden Kosten von den entsprechenden Grundstückseigentümern oder den nach der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Dahlem gleichgestellten Personen zu entrichten.
- (5) Die Abfallbeseitigungsgebühr (Benutzungsgebühr) ist eine öffentliche Last, für die das Grundstück dinglich haftet.

¹ § 1 (5) hinzugefügt durch Artikelsatzung zur Änderung ortsrechtlicher Vorschriften vom 05.06.2003

² § 1 Abs. 3 neu gefasst durch 19. Änderungssatzung vom 12.12.2019

§ 2 ^{3/4/5/6/7/8/9/10/11/12/13/14/15/16/17/18/19/20/21}

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr berechnet sich aus einer Bereitstellungsgebühr je Restabfallbehälter und Jahr und einer Leerungsgebühr pro Leerung des Restabfallbehälters sowie nach der Größe des Restabfallbehälters.

Die Bereitstellungsgebühr wird für das Einsammeln, Abfahren und die Entsorgung/Verwertung von Bioabfall, Sperrmüll, Altpapier, Grünabfällen, schadstoffhaltigen Abfällen, Elektro- und Elektronikgeräten, verbotswidrige Abfallablagerungen sowie für die Information und Beratung der privaten Haushalte erhoben.

Die Leerungsgebühr wird pro Leerung für das Einsammeln, Abfahren und die Entsorgung/Verwertung von Restmüll erhoben.

Für jeden Restabfallbehälter werden jedoch 13 Pflichtleerungen im Veranlagungsjahr vorausgesetzt und erhoben

- a) Die Bereitstellungsgebühr je Jahr beträgt für die Restabfallbehälter, zuzüglich eines Bioabfallbehälters, und einem Inhalt von

60 Litern	51,43 €
80 Litern	68,58 €
120 Litern	102,86 €
240 Litern	205,73 €
1.100 Litern	942,91 €
16.500 Litern	14.143,66 €

- b) Die Bereitstellungsgebühr je Jahr beträgt für die Restabfallbehälter ohne einen Bioabfallbehälter bei Eigenkompostierung und einem Inhalt von

60 Litern	39,25 €
80 Litern	52,34 €

³ § 2 (1) geändert durch 1. Änderungssatzung vom 16.12.2002

⁴ § 2 (1), Buchstaben a), b), d), e) geändert durch 3. Änderungssatzung vom 17.12.2004

⁵ § 2 (1), Buchstaben a), b), c), d), e), (2) neu gefasst durch 4. Änderungssatzung vom 16.12.2005

⁶ § 2 (1), Buchstaben a), d), e) neu gefasst durch 5. Änderungssatzung vom 15.12.2006

⁷ § 2 (1), Buchstaben a), b), c) d), e) neu gefasst durch 6. Änderungssatzung vom 12.11.2007

⁸ § 2 (1) Buchstabe a) neu gefasst durch 07. Änderungssatzung vom 14.03.2008

⁹ § 2 (1) Buchstaben a), c), d) und e) neu gefasst durch 8. Änderungssatzung vom 12.12.2008

¹⁰ § 2 Abs. 1 Buchstabe a), b), d) und e) neu gefasst durch 9. Änderungssatzung vom 11.12.2009

¹¹ § 2 Abs. 1 Buchstabe a), b), c), d) und e) neu gefasst durch 10. Änderungssatzung vom 17.12.2010

¹² § 2 Abs. 1, Buchstaben a) - e) neu gefasst durch 11. Änderungssatzung vom 19.12.2011

¹³ § 2 Abs. 1 Buchst. a) bis e) neu gefasst durch 12. Änderungssatzung vom 19.12.2012

¹⁴ § 2 Abs. 1 Buchst. a) bis e) neu gefasst durch 13. Änderungssatzung vom 19.12.2013

¹⁵ § 2 Abs. 1 Buchst. a) bis e) neu gefasst durch 14. Änderungssatzung vom 12.12.2014

¹⁶ § 2 Abs. 1 Buchst. a) bis e) neu gefasst durch 15. Änderungssatzung vom 17.12.2015

¹⁷ § 2 Abs. 1 Buchst. a) bis e) neu gefasst durch 16. Änderungssatzung vom 09.12.2016

¹⁸ § 2 Abs. 1 Buchst. a) bis e) neu gefasst durch 17. Änderungssatzung vom 21.12.2017

¹⁹ § 2 Abs. 1 Buchst. a) bis e) neu gefasst durch 18. Änderungssatzung vom 14.12.2018

²⁰ § 2 Abs. 1 neu gefasst durch 19. Änderungssatzung vom 12.12.2019

²¹ § 2 Abs. 1 Buchst. a) bis c) neu gefasst durch 20. Änderungssatzung vom 16.12.2020

120 Litern	78,50 €
240 Litern	157,01 €
1.100 Litern	719,62 €
16.500 Litern	10.794,24 €

- c) Für jede Entleerung beträgt die Gebühr:

60 Litern	2,19 €
80 Litern	2,92 €
120 Litern	4,38 €
240 Litern	8,75 €
1.100 Litern	40,13 €
16.500 Litern	601,89 €

- d) Für genormte Abfallsäcke für den Restabfall beträgt die Gebühr 2,00 €. Für Windsäcke beträgt die Gebühr 1,00 €.

- e) Die Gebühr für die Leerung eines mit Störstoffen befüllten Bioabfallbehälters gem. § 15 (4) Buchst. c) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Dahlem im Rahmen der Restabfallabfuhr beträgt für ein 120 Liter-Gefäß 10,00 € und für ein 240 Liter-Gefäß 20,00 €.

- f) Bei der Bildung einer Entsorgungsgemeinschaft gem. § 16 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Dahlem ist durch jeden beteiligten Grundstückseigentümer eine Bereitstellungsgebühr gem. Abs. (1) Buchst. a) und b) zu zahlen.

Für die Leerungsgebühr haften die Grundstückseigentümer gesamtschuldnerisch gem. § 16 der Abfallbeseitigungssatzung.

Die Gebühr für einen Sperrmüllcontainer zur Expressabfuhr gemäß § 18 Abs. 4 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Dahlem wird in folgender Höhe erhoben:

5 cbm-Behälter	155,00 €
7 cbm-Behälter	180,00 €
11 cbm-Behälter	230,00 €.

- (2) Maßgebend für die Festsetzung des Gefäßvolumens ist die Einwohnerzahl auf dem Grundstück des Gebührenpflichtigen sowie das Mindestbehältervolumen gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Dahlem.
- (3) Personen, die mehr als sechs Monate innerhalb eines Veranlagungszeitraumes (01.01. bis 31.12. eines Jahres) von ihrem Wohnsitz aus Gründen des Berufes, der Ausbildung, wegen Ausübung des Grundwehrdienstes oder aus sonstigen Gründen abwesend sind, bleiben auf Antrag und entsprechenden Nachweis bei der Berechnung des Mindestrestabfallbehältervolumens unberücksichtigt.
- (4) Ist ein Container nur zur Durchführung einer zeitlich begrenzten Maßnahme erforderlich (z.B. Transport von Bauschutt), kann der Anschlusspflichtige den Container unmittelbar beim Abfuhrunternehmer bestellen und die Gebühr mit diesem vereinbaren.

§ 3²²

Festsetzung des Gefäßraumes

- (1) Die Festsetzung des Mindestabfallbehältervolumens ist gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Dahlem neben der Personenzahl abhängig von der sonstigen Grundstücksnutzung.

Für die sonstige Nutzung eines Grundstückes werden folgende Gefäßvolumen festgesetzt:

I.	Gast- und Schankwirtschaften	60 l
II.	Metzgereien und Bäckereien	40 l
III.	Hotels und Pensionen, Beherbergungsbetriebe, Kinder-, Jugend-, Altersheime und ähnliche Einrichtungen je fünf Betten	40 l
IV.	Industrie, Handel und Gewerbe, Handwerk je fünf Beschäftigte	40 l
V.	Selbständig Tätige der freien Berufe mit Geschäfts- und Praxisräumen je vier Beschäftigte	20 l
VI.	Geldinstitute, öffentliche Verwaltungen, selbständige Handels- und Versicherungsvertreter mit eigenen Büro- bzw. Geschäftsräumen je vier Beschäftigte	20 l
VII.	Schulen und Kindergärten je Klasse bzw. Gruppe	100 l
VIII.	Kirchen	20 l
IX.	Bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (insbesondere Wochenendgrundstücke) -pauschal-	60 l

Wird das Grundstück nur wegen einer sonstigen Nutzung an die Müllabfuhr angeschlossen (unbewohnte Grundstücke), so ist eine Grundgebühr gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a) zu zahlen.

- (2) In begründeten Einzelfällen ist der Bürgermeister berechtigt, Abweichungen zuzulassen.

§ 4

Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzungsgebühr ist vom Grundstückseigentümer oder den nach der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Dahlem gleichgestellten Personen zu entrichten. Tritt ein Wechsel in der Person des Eigentümers ein, so haftet der bisherige Eigentümer

²² § 3 (1) Satz 1 neu gefasst durch 4. Änderungssatzung vom 16.12.2005

neben dem neuen Eigentümer für die Gebühren, die bis zum Ende des Kalenderjahres zu entrichten sind. Den Grundstückseigentümern gleichgestellt sind Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher, sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes Berechtigte.

- (2) Gebührenschuldner sind auch Inhaber von Betrieben, Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

- (1) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung des Mindestrestabfallbehältervolumens und der damit verbundenen Gebühr erforderlichen Angaben zu erteilen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 6

Anforderung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Grundstückseigentümer erhalten über die zu entrichtenden Gebühren einen Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann.
- (2) Die Gebühren sind in vierteljährlichen Teilbeträgen und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres an die Gemeindekasse zu entrichten.
- (3) Wird die Abfallbeseitigung in Folge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallbeseitigung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der an die Abfallbeseitigung Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.

§ 7

Ermäßigung und Befreiung

Anträge auf Ermäßigung und Befreiung von der Gebühr sind schriftlich unter Angabe von Gründen an die Gemeinde zu richten.

§ 8

Zwangmaßnahmen

Für Zwangsmaßnahmen auf Grund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1997 (GV NW S. 50).

§ 9

Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47) in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Dahlem vom 01.09.1978 außer Kraft.